



# GERÜSTMIETE NACH AUSMASS

Nach wie vor wird der SGUV immer wieder mit der Frage nach der korrekten Handhabung der SIA Norm 118/222 respektive der darin erwähnten Vorhaltdauer gefragt. Daher zeigen wir nachfolgend die Veränderung zwischen der alten (bis 2011 gültigen) sowie «neuen» (ab 2012) Regelung auf.

## Handling bis vor 10 Jahren (31. Dezember 2011)

Die bis vor 10 Jahren gültigen Normen sahen vor, dass die Miete jeweils lediglich für den Zeitraum fällig ist, in welchem die jeweiligen Gerüstteile begehbar sind.

Bei Werkverträgen mit mehreren Etappen musste dadurch mehrfach ausgemessen werden. Dies führte besonders bei grossen Baustellen zu entsprechenden Aufwänden. Zudem muss ein Gerüstbauunternehmen das gesamte für den Auftrag benötigte Gerüstmaterial von Anfang an blockieren, um eine reibungslose Auftragsabwicklung – mit teils auch terminlichen Veränderungen – sicherzustellen.

Um diesen beiden Realitäten Folge zu leisten, wurde daher die grösstmögliche Vereinfachung gesucht und schlussendlich folgende Änderung per 2. Januar 2012 eingeführt:

## Geltende Regel seit 10 Jahren (ab 2. Januar 2012)

Seit 2. Januar 2012, also bereits 10 Jahre, definiert die SIA Norm 118/222 die folgende Regelung:

Die Mietdauer beginnt am ersten Tag der Montage und dauert bis zum letzten Tag der Demontage. Dies gilt für sämtliche Gerüstteile resp. im Werkvertrag definierten Etappen. Das entsprechende Ausmass wird nach Montage aller Etappen einmalig aufgenommen.

## Ausnahme

Nicht zu tragen kann diese Regelung bei Nachtragsofferten respektive -aufträgen kommen. Beispielsweise bei witterungsbedingten Notdächern, Flächengerüsten im Gebäudeinneren oder dergleichen. Für diese separaten Aufträge kann die Nutzungs- resp. Mietdauer gesondert berechnet werden.